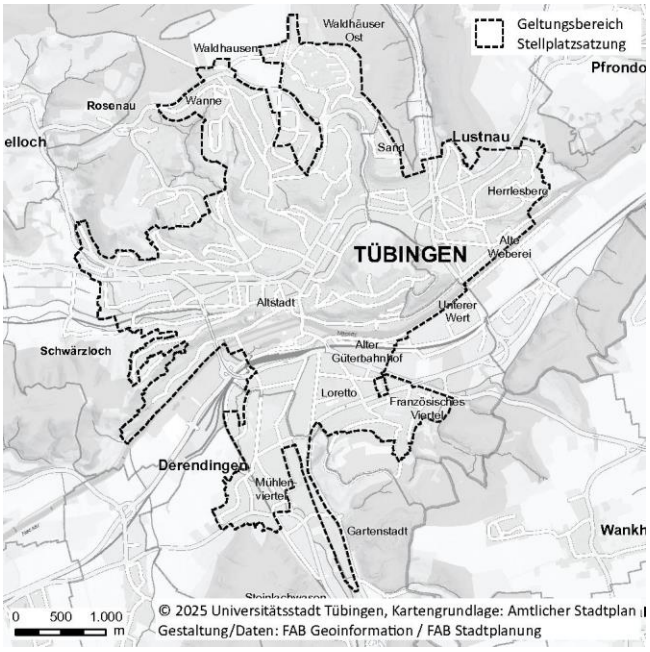
Tübingen
Universitätsstadt

Öffentliche Bekanntmachung
vom 15. Oktober 2025

Inkrafttreten der geänderten örtlichen Bauvorschrift über die Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens einer Wohnung (Kfz-Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in öffentlicher Sitzung am 29. September 2025 die geänderte Kfz-Stellplatzsatzung in der Fassung vom 2. April 2025 nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Der Geltungsbereich der geänderten Kfz-Stellplatzsatzung umfasst die durch die Wohnnutzung geprägten Bereiche der Tübinger Kernstadt (Gemarkungen Tübingen, Lustnau und Derendingen) und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die geänderte Kfz-Stellplatzsatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO). Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Mai 2017 außer Kraft.

Die Kfz-Stellplatzsatzung in der Fassung vom 2. April 2025 mit Begründung kann beim Fachbereich Baurecht, Brunnenstr. 3, 72074 Tübingen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die oben genannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Kfz-Stellplatzsatzung kann auch über den Internetauftritt der Universitätsstadt Tübingen www.tuebingen.de/ortsrecht eingesehen werden.

DocuSigned by:
Anja Degner-Bazmann
588AB6F5E9BF476...

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tübingen, 15. Oktober 2025

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister